

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1857

18.6.1857 (No. 141)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 18. Juni.

N. 141.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expediton: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1857.

* Belgien.

Inmitten der beklagenswerthen Ereignisse, deren Schauplatz das sonst so ruhige und friedliche Belgien war, hat es doch eine Erscheinung gegeben, die man allenthalben mit Befriedigung wahrgenommen hat: das Vertrauen aller Parteien zu dem Könige, von dessen sprichwörtlich gewordener Klugheit man erwartete, sie werde auch bei dieser Gelegenheit, wie bei so vielen anderen, einen Ausweg finden. Und darin hat man sich nicht getäuscht. Das Ausrüstungsmittel bestand in einer Vertagung, und sodann Schließung der legislativen Session, sowie in einer persönlichen Ansprache des Königs an das Land.

Der „Belgische Moniteur“ vom 14. d. enthält die betreffenden Aktenstücke. Das erste ist ein von sämtlichen Ministern unterzeichneter Bericht an den König. Es wird darin bemerkt, daß jede parlamentarische Diskussion mitten im Aufbrausen der für den Augenblick überreizten politischen Leidenschaften eine Quelle von Verlegenheiten für das Land werden könnte, weshalb die Minister dem Könige vorzuschlagen, den Schluß der gesetzgebenden Session von 1856/57 zu verkündigen. Diese Maßregel suspendire die Beratungen über das Wohlthätigkeitsgesetz; bei Eröffnung der nächsten Session werde das Ministerium deren Vertagung beantragen. Ueber das Gesetz selbst spricht sich der Bericht also aus:

Als das gegenwärtige Ministerium sein Amt antrat, fand es die Wohlthätigkeitsfrage auf der Tagesordnung der Nationalvertretung vor. Dasselbe hatte die Verpflichtung, sie zu lösen und so einen permanenten Anlaß zu Vorurtheilen für das Land und zu Mißlichkeiten für die Macht zu verhindern. Wie nun sollte es sie lösen? In einem Lande, wie das unsrige, wo die Milderung des Elends der Gegenstand einer so lebhaften Sorge ist, waren wir der Meinung, daß neben der Entwicklung der Arbeit unter allen Formen gleicher Weise auch die Entwicklung der Wohlthätigkeit durch alle Mittel erleichtert werden müsse. Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf sollte die heilsame Wirksamkeit der Administration der öffentlichen Wohlthätigkeit — einer in ihrem Prinzip und in ihrer Organisation respektirten Administration — durch die Mitwirkung geregelter und kontrollirter Stiftungen der Privatwohlthätigkeit vervollständigen. Dieses System, konform mit unsern geschichtlichen Ueberlieferungen, in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der meisten Nationen, hatte überdies das Verdienst, dem Geist unserer Verfassung und unserer organischen Geseße sich vollkommen anzupassen. Nichtsdestoweniger wollte man in diesem Gesetzentwurf, der einzig durch den Wunsch eingegeben war, die moralische und materielle Lage der untern Klassen der Gesellschaft zu verbessern, durchaus eine reaktionäre Absicht gegen die modernen Ideen und Institutionen entdecken. Sein ausschließliches Ziel schien nichts weiter zu sein, als ein Vorwand zur Wiederherstellung der toten Hand und zur Wiederherstellung der Klöster. Seine Folgen würden weniger als eine Wohlthat für die bedürftigen, denn als eine Falle für die reichen Familien signalisirt. Sei es nun Unwissenheit, sei es vorgefaßte Meinung, sei es Parteistandpunkt, die Opposition gegen den Gesetzentwurf wuchs nach und nach: sie brach plötzlich in Handlungen aus, welche wir gerne bis auf die Erinnerung möchten wegwischen können. Was es auch kosten möge, ungerechten und unverdienten Angriffen ein Werk des Gewissens und der Ueberzeugung zu opfern, wir begreifen, daß eine weise Regierung der öffentlichen Meinung Rechnung tragen muß, selbst dann, wenn sie durch Leidenschaft oder Vorurtheil in die Irre geführt ist.

Schließlich bezeichnet der Bericht die Handlungsweise des Ministeriums als eine ihm von dem Patriotismus eingegebene, wodurch allen in Frage stehenden Interessen am besten genügt werde.

Hierauf folgt eine königl. Entschliessung vom 13. d. M., wodurch die legislative Session von 1856/57 geschlossen wird. Zugleich veröffentlicht der „Moniteur“ folgendes bedeutsame Schreiben des Königs an den Minister des Innern:

Mein lieber Minister! Ich empfangen den Bericht des Kabinetts vom gestrigen Datum und beileide mich, ihm meine Zustimmung zu geben. In dem Sie die Vertagung der Diskussion vorschlagen, ergreifen Sie eine Initiative, welche die Umstände Ihnen vorschreiben und die das Land verheißt wird. Ich benütze diese Gelegenheit, um durch Ihre Vermittlung einige Worte an das Land zu richten, das mir so viele Beweise seiner Anhänglichkeit gegeben hat. Eine lange und lebhaft diskutierte, gefolgt von Ereignissen, die ich beklage, hat in der Repräsentantenkammer über einen von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf stattgefunden. Zum ersten Mal seit den sechsundzwanzig Jahren, in denen ich mich Belgien gewidmet, sind aus den parlamentarischen Verhandlungen Schwierigkeiten erwachsen, deren Lösung nicht sofort gefunden worden ist. Sie haben mit der größten Treue und in der redlichsten Absicht gehandelt. Sie sind fest überzeugt, daß der Gesetzentwurf, zur Ausführung gebracht, nicht die beklagenswerthen Folgen haben würde, die man demselben zugeschrieben hat. Ich will keineswegs ein Urtheil über den Entwurf abgeben; ich würde niemals zugestimmt haben, in unserer Legislative einem Gesetz einen Platz einzuräumen, das die traurigen Wirkungen hätte haben können, die man befürchtet; aber ohne mich auf die Prüfung des Gesetzes an sich selbst einzulassen, nehme ich, wie Sie, auf den Eindruck Rücksicht, der sich bei dieser Gelegenheit bei einem ausnehmenden Theil der Bevölkerung geltend gemacht hat. In den Ländern, die sich selbst mit ihren Angelegenheiten beschäftigen, gibt es jene raschen, ansteckenden Erregungen, die mit einer leichter sich offenbaren, als zu erklärenden Intensität sich fortzupflanzen, und mit denen es verhandelt ist, zu transigieren, als viel darüber zu reden. — Die freien Institutionen Belgiens sind sechsundzwanzig Jahre lang mit einer bewunderungs-

würdigen Regelmäßigkeit geübt worden. Was muß geschehen, damit sie in Zukunft mit derselben Ordnung, mit dem nämlichen Erfolg zu wirken fortfahren? Ich stehe nicht an, es zu sagen: es bedarf der Mäßigung und Selbstbeherrschung bei den Parteien. Ich glaube, wir müssen uns der Behandlung einer jeden Frage enthalten, welche den Krieg in den Gemüthern entzünden kann. Ich bin überzeugt, daß Belgien glücklich und geachtet leben kann, wenn es die Wege der Mäßigung befolgt. Aber ich bin ebenso überzeugt und ich sage es Jedermann, daß jede Maßregel, die geübt werden kann, als solle sie die Suprematie einer Meinung über die andere festhalten (fixer), daß eine solche Maßregel eine Gefahr ist. Die Freiheit fehlt uns nicht, und unsere Verfassung, weise und mäßig in Wirksamkeit erhalten, gewährt ein glückliches Gleichgewicht.

Meine innige und aufrichtige Theilnahme an den Geschicken des Landes hat diese ernsten Betrachtungen in mir geweckt. Ich theile sie dem Lande, Ihnen selbst, der Majorität der Nationalvertretung mit. — Unter den Verhältnissen, in welchen wir uns befinden, hat die Mehrheit der Kammer, deren Wünsche, als Majorität, mit Führer sind und sein müssen, eine edle Stellung, eine Stellung, wie sie einer großen Partei würdig ist, einzunehmen. — Ich gebe ihr den Rath, wie Sie es ihr vorschlagen werden, auf die Fortsetzung der Diskussion über das Gesetz zu verzichten. Der Majorität steht es zu, diese großartige Rolle zu übernehmen. Indem sie dieselbe vollständig acceptirt, wird sie der Welt einen hohen Begriff von ihrer Weisheit und Vaterlandsliebe geben. Sie wird in ihren Reihen die enge Vereinigung erhalten, die für alle Parteien die erste Frucht und der erste Lohn für eine in Gemeinschaft vollführte gute und edle Handlung ist. Voriges Jahr dankte mir das Land für meine Eingebung; ich danke ihm heute für sein Vertrauen. Dieses Schreiben wird Ihnen zu erkennen geben, wie glücklich ich bin, mich in Uebereinstimmung mit Ihnen zu befinden, wie sehr ich Ihr Verhalten billige. Mein Wunsch ist, fortzufahren, mit Ihnen und mit Ihren Amtsgenossen zu wachen über die Interessen dieses schönen und vielgeliebten Landes. Glauben Sie gerne, mein lieber Minister, an die wohlwollenden Gesinnungen, die ich für Sie hege. Leopold.

Deutschland.

* Karlsruhe, 17. Juni. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 22 enthält:

1. Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. 1) Verordnung, die Gewerbschulen betreffend. 2) Dienstnachrichten. Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, vermöge höchster Entschliessung d. d. Schloß Eberstein, 26. Mai d. J., das erledigte Physikat Rastatt dem Assistenten Dr. Franz Alfred Haug daselbst zu übertragen; vermöge höchster Entschliessung d. d. Schloß Eberstein, 28. Mai d. J., den Bezirksförster Gerwig von Dittenhöfen nach Emmendingen zu versetzen; das erledigte Physikat Blumenfeld dem Amtschirurgen Dr. H. in Säckingen zu übertragen; vermöge höchster Entschliessung d. d. Schloß Baden, 4. Juni d. J., den Postmeister Nagel in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; und dem Hofrath und Professor Dr. Bergk an der Universität Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großh. Staatsdienste am Ende des Monats September d. J. zu erteilen. 3) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. (Schon mitgetheilt.)

II. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großh. Ministeriums des Innern: 1) Verordnung, den Besitz, das Tragen, die Anfertigung, und Ausstellung von Waffen und den Handel mit solchen betreffend. 2) Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

III. Diensterledigung. Die evangelische Pfarrei Ruchsen, Diözese Abelsheim, mit einem Kompetenzanschlage von 497 fl. 50 kr.

IV. Todesfall. Gestorben ist: Am 22. April d. J. der pensionirte Oberamtmann Schwab in Donaueschingen.

* Karlsruhe, 16. Juni. Häufiger und lebhafter, als früher, wird in neuerer Zeit von einzelnen Pfanden gerichtet der Wunsch ausgesprochen, daß der seit dem Jahr 1819 aufgehobene Art. 2154 des badischen Landrechts wieder eingeführt werden möge. Jener Artikel verfügte, daß die Einträge im Unterpfandbuche ihre Wirkung verlieren, wenn sie nicht vor Ablauf von 10 Jahren erneuert werden. Manche Pfandgerichts-Mitglieder glauben, daß sie der Nothwendigkeit, die alten Pfandbücher aufzubewahren und bei der Ausstellung von Pfandschreibereignissen zu durchgehen, entbunden wären, wenn jene 10jährige Erneuerung der Einträge wieder vorgeschrieben würde; sie erwarten davon eine Verminderung ihrer Mühe und eine Erleichterung ihrer Verantwortlichkeit. Aus den gleichen Betrachtungen ging der Art. 2154 des bürgerlichen Gesetzbuches Frankreichs hervor; die Motive dieses Gesetzes sind mithin nicht zivilistischer, sondern politischer Natur. Sehen wir zu, wie es sich in der Anwendung bewährt hat.

Manche Mitglieder unserer Pfandgerichte werden es vielleicht nicht glauben wollen, wenn wir ihnen sagen, daß man da, wo eine 50jährige Praxis die Leute über die eingebildeten Vortheile des Art. 2154 aufgeklärt hat, wie I. L. b. f.

ter auf die Aufhebung dieses Gesetzes drängt, als be uns in der neuesten Zeit die Wiedereinführung desselben betrieben wird. Und doch verhält sich die Sache so, und zwar aus einem ganz nahe liegenden Grunde. Das französische System gewährt in dem Falle allerdings eine Erleichterung, wo es sich um die Frage handelt, ob eine Liegenschaft pfandfrei sei; hier ist der Hypothekenschein der Pfandbücher und kein Eintrag auf das bestimmte Grundstück findet, gewiß, daß kein gültiges Unterpfand auf solchem laste, während er nach dem badischen Systeme sämtliche Pfandbücher durchgehen muß, um zu jener Gewißheit zu gelangen. Umgekehrt aber verhält es sich in den Fällen, wo der Pfandbesitzer sich darüber zu vergewissern hat, ob auf einem bestimmten Gute ein gültiges Pfandrecht eingetragen ist. Hier genügt es nach dem badischen Systeme, wenn er für jede Pfandbestellung einen Eintrag prüft; nach dem französischen Systeme aber muß er nicht nur den ursprünglichen Eintrag, sondern auch alle in der Mitte liegenden Erneuerungen, diese insbesondere nach der Richtung prüfen, ob sie rechtzeitig bewirkt worden seien. Diese Prüfung enthält eine sehr beträchtliche Vermehrung der Geschäfte und eine Erschwerung der Verantwortlichkeit der Hypothekenscheinbesitzer. Ueberdies ist die Aufgabe, alljährlich eine namhafte Zahl von Einträgen zu erneuern, an sich schon nicht gering anzuschlagen. Die Erneuerungen müssen außerdem die Bände der Unterpfandbücher nothwendig vermehren, anstatt sie, wie unsere Pfandgerichte zu glauben scheinen, zu vermindern. Aus solchen Gründen haben sich z. B. die erfahrensten Hypothekenscheinbesitzer Frankreichs für die Aufhebung des Art. 2154, mithin für das badische System ausgesprochen. Ihre Meinung ist aber in hohem Grade beachtenswert, weil sie aus einer 50jährigen unmittelbaren Anwendung jenes Gesetzes hervorgegangen ist, und die Bezirke der französischen Hypothekenscheinbesitzer in der Regel 4 bis 5 mal größer sind, als die größten badischen Pfandgerichts-Bezirke, die französischen Pfandbücher mithin jedenfalls einen viel größeren Umfang haben, als die badischen.

Wie diese Erfahrungen einerseits darthun, daß die Wiedereinführung des Art. 2154 eine Erleichterung des Dienstes der Pfandgerichte nicht zur Folge haben würde, ebenso läßt sich andererseits unschwer nachweisen, daß diese Wiedereinführung große Gefahren und bedeutende Nachteile mit sich bringen würde. Hören wir wieder die Stimmen der Länder, wo Art. 2154 in unbeschränkter Wirksamkeit steht. Schon lange haben französische Gelehrte diese Bestimmung als ein Grundgebrechen der Gesetzgebung anerkannt; in neuerer Zeit haben auch die Praktiker dieses Landes mit einer seltenen Uebereinstimmung der Meinungen sich gegen das System des Art. 2154 erklärt. Man hat nämlich in Frankreich die Wahrnehmung gemacht, daß Art. 2154 dem Bodenkredit schon darum schadet, weil er die Kapitalisten hindert, ihre Gelder auf längere Zeit gegen liegende Unterpfänder auszuleihen; es ist aber eine bekannte Erfahrung, daß eine Darleihe, die nicht auf längere Zeit gegeben wird, dem Schuldner in fast allen Fällen schädlich ist. Es kommt dazu, daß Art. 2154 die Quelle einer sehr großen Zahl von Streitfragen und Prozessen geworden ist; die daraus entstehende Rechtsunsicherheit und die exorbitante Thatsache, daß ein geringes Versehen bei der Erneuerung (das in keiner Weise wieder gut gemacht werden kann) das Pfandrecht des Gläubigers und mit diesem in der Regel seine ganze Forderung unwirksam macht, waren natürlich ebenfalls nicht geeignet, den Realcredit zu erhöhen. Man nimmt in Frankreich außerdem als ausgemacht an, daß kaum eine andere Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches so vielfache Verluste herbeigeführt hat, als die des Art. 2154, Verluste, die gewöhnlich Wittwen oder Waisen und solche Personen trafen, welche nur wenige Kapitalien besaßen, und — weil sie im Laufe der Jahre nur selten in die Lage kommen, Erneuerungen beantragen zu müssen — leichter den Termin versäumen. Die Einrichtung des Art. 2154 hat endlich auch für den Schuldner unmittelbar wesentliche Nachteile: die Kosten der Erneuerung, die am Ende Niemanden als ihm zur Last bleiben, sind sehr beträchtlich, ohne ihm oder Dritten einen irgend erheblichen Nutzen zu gewähren. (Die Kosten des öffentlichen Aufforderungsverfahrens, welches nach dem badischen Systeme in seltenen Fällen nöthig wird, verschwinden völlig im Verhältnisse zu den Kosten für die periodisch wiederkehrenden Erneuerungen einer so außerordentlich großen Zahl von Einträgen.)

Solche Erfahrungen haben denn auch bewirkt, daß man in den Ländern, wo der Art. 2154 Geltung erhalten hat, ihn entweder unbedingt wieder beseitigt (wie in Holland, im Kanton Genf), oder wesentlich abgeändert (wie in Belgien), oder die eine oder andere Maßregel einstweilen vorbereitet hat (wie in Rheinpreußen). In Frankreich insbesondere schlugen ihn vor dem gleichen Loose nur die Macht der Gewohnheit und die Gefahren, welche man von dem plötzlichen Uebergange zu dem entgegengesetzten Systeme befürchtet. In Baden aber wird man sicherlich nicht daran denken, eine so verwerfliche Einrichtung, der allein im einseitigen und noch dazu überflüssigen Interesse der Pfandgerichte das Wort geredet wird, neu einzuführen; man wird

uns ein Gesetz fernhalten, das, den rein deutschen Rechten völlig fremd, sicherlich nur mit Mühe und nicht ohne zahlreiche Verluste in das Rechtsbewußtsein der Bürger eingeführt werden könnte.

U. Von der Alb, 16. Juni. Gestatten Sie mir ein paar Worte der Berichtigung in Betreff einiger mittelalterlichen Kunstwerke, über deren Meister immer noch verschiedene Meinungen herrschen. Es sind die herrlichen Gemälde (vier ehemalige Altarflügel) im großh. Schloß Kirchberg, welche die Wunder des hl. Antonius darstellen. In Taschenbüchern finden wir ihren Urheber theils als „nicht bekannt“, theils als den „Ulmer Meister Zeitblom“ oder „Martin Schön“ bezeichnet. Auch das neue, bei Cotta herausgekommene Werk „Der Bodensee und seine Umgebungen“ enthält über diese Werke, welche zu den vorzüglichsten der altdeutschen Schule gehören, zweierlei Angaben. In der zweiten Abtheilung dieses Werkes, wo das Buch „Die Insel Mainau und der badische Bodensee, von L. Reich“ vielfach benützt ist, heißt es bei den Gemälden Kirchbergs: „Man glaubt, daß ein Ulmer Meister, vielleicht Zeitblom, sie verfertigt“, und in einer Anmerkung: „Einzeln, z. B. L. Reich (die Insel Mainau u. s. w.) schreiben diese interessanten Gemälde dem Meister Martin Schaffner zu, welcher zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Ulm lebte.“ Diese letztere aber ist die richtige. Wer Gewißheit darüber erhalten will, schlage den Artikel „Martin Schaffner“ in Nagler's Künstlerlexikon nach. Dieser höchst verdienstvolle Künstler wurde erst seit Anfang der letzten zwanziger Jahre in die Kunstgeschichte eingeführt, und zwar durch Schmid und Weyerhahn, welche aus sädtischen künftischen Schriften geschöpft haben. Da lesen wir, daß Martin Schaffner außer vielen andern Kirchengemälden auch die Wunder des hl. Antonius gemalt habe, welche Gemälde auf Holz, vier an der Zahl, im Schloß Kirchberg am Bodensee aufbewahrt seien und die Jahrzahl 1517 tragen müßten. (Sie tragen zum Ueberflusse noch das Monogramm des Künstlers und sind von aller spätern Uebermalung und Restauration frei.) Schaffner war ein Zeitgenosse von Dürer und Schöpfel, und seine Gemälde sind trefflich gezeichnet, klar und hell kolorirt, und in wenigen Gallerien Deutschlands anzutreffen.

S. Pforzheim, 16. Juni. Der gestrige Tag war für die Bewohner des Nagoldthales und auch für hiesige Stadt ein wahrer Festtag. Brachte doch derselbe Etwas zur endlichen Verwirklichung, auf das man sich hier lange freute, was aber namentlich der württembergische Theil des genannten Thales und darunter insbesondere die gewerbliche Stadt Calw schon längst sehnlich herbeiwünschten. Es fand gestern, als an dem Jnen schon bezeichneten Tage, die feierliche Eröffnung der neuen Pforzheim-Calwer Straße statt. Zu dem Ende hatten sich schon den Tag vorher der Geh. Rath und Regierungsdirektor Kettig von Karlsruhe nebst Hrn. Geh. Rath Schaff von Freiburg, sodann der Direktor der großh. Wasser- und Straßenbau-Behörde, Hr. Ministerialrath Bähr, die Hh. Ministerialräthe Müller, Oberbaurath Sauerbeck, Baurath Gerwig, Assessor Barck, und Inspektor Becker hier eingefunden. Am Montag Morgen vor 7 Uhr fuhrn, dem Programme gemäß, die genannten Herren, denen sich die Vorstände und Glieder der hiesigen Staats- und Gemeindebehörden neben andern Honoratioren und Einwohnern der hiesigen Stadt angeschlossen hatten, nach Calw. Sämmtliche Ortlichkeiten von hier bis dorthin hatten, zum Theil schon den Tag vorher, ihr Festgewand angezogen, und Dorf und Stadt weitestgehend, durch sinnige Verzierungen, Ehrenportien, und prangende Fahnen in den badischen und württembergischen Farben, sowie hauptsächlich durch zahlreiche persönliche Theilnahme von Seiten der Bewohner, ihre Freude darüber an den Tag zu legen, daß endlich ein so betriebames, gegen Baden hin aber bisher fast ganz abgeschlossenes Thal dem allgemeinen Verkehr erschlossen ist. In Calw wartete der von hier Angekommene ein festlicher Empfang, woran sich nicht nur die Vorstände und mehrere Mitglieder der betreffenden königl. württembergischen Baubehörde von Stuttgart, sowie der landesherrlichen Kollegien von Calw, sodann die dasigen sädtischen Behörden und Korporationen, sondern auch die Schuljugend, ja die ganze Einwohnerschaft betheiligte. Nach dort eingekommenem Defenauer wurde die gemeinsame Befahrung der Straße hieher vorgenommen. Ein Zug von nicht weniger als ungefähr 60 theilweise mit vier Pferden bespannten Chaisen, Omnibusse u. d. d. deckte die Straße auf eine fast unabsehbare Strecke. Bei den interessanten Stellen wurde Halt gemacht, so namentlich ein längerer bei dem Durchsich in Weissenstein, um sowohl das großartige Bauwerk in Augenschein zu nehmen, als auch das sehenswerthe Schauspiel der Durchfahrt zweier mit Fahnen geschmückten Flöße zu genießen. Gegen 4 Uhr Nachmittags erreichte der festliche Zug die hiesige Stadt, und unter Böllerschüssen und dem Gedränge einer außerordentlichen Volksmenge fuhr derselbe vor das Postgebäude, wo auf 4 Uhr ein gemeinschaftliches Mittagmahl angesetzt war. Wie hierbei, sowie schon bei den in Calw eingekommenen Erfrischungen, in feurigen Toasten der allgemeinen frohen Stimmung Ausdruck gegeben wurde, will ich nicht näher ausführen und nur erwähnen, daß, wie natürlich, hierbei in erster Linie der beiden Fürsten, deren segensreicher Regierung die Veranlassung ja zu verdanken ist, Sr. Königl. Hoheit unseres Großherzogs, sowie Sr. Maj. des Königs von Württemberg gedacht wurde. Bei all Diesem machten wir so unsere Gedanken, welche dahin hinausliefen: wenn bei der Eröffnung einer gewünschten Straße schon solche Freude sich kundgibt, wie wird sich diese erst äußern, wenn wir die heißersehnte „Eisenbahn“ erhalten? Die neueröffnete Straße vermag aber auch sowohl Privaten, Gemeinden, ja selbst einer ganzen Gegend eine neue Aera zu schaffen. Führt sie schon den Touristen an viele interessante Orte, wie z. B. zu dem imposanten Durchsich bei Weissenstein, sowie an die schönen Ruinen

von Hirschau u. c., so bringt sie auch den Leidenden auf kürzestem Wege zu den heilkräftigen Quellen von Liebenzell und Steinaach, und ermöglicht endlich namentlich dem holzreichen Nagoldthale, sowie der industriellen Stadt Calw neue Abgangswege für ihre vielfachen Produkte.

**** Heidelberg, 17. Juni.** Gestern machten etwa 500 Sänger und Sängerinnen des Mannheimer Musikfestes hieher einen Ausflug. Auf dem Schloß wurde dinirt. Es war eine äußerst heitere Sängerfahrt.

♫ Baden, 17. Juni. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin von Preußen hat sich gestern zu einem Besuche bei Ihrer Maj. der Kaiserin-Mutter von Rußland nach dem Wildbad begeben, und wird morgen wieder hieher zurückkehren. In den nächsten Tagen wird Ihre Kaiserl. Hoheit die verwitwete Frau Großherzogin Stephanie von ihrem Aufenthalte in Paris hier zurück erwartet. — Unter den gestern angekommenen Fremden bemerkt man den Grafen Balsh, Kammerherrn des Kaisers Napoleon.

♫ Rheinfischhofheim, 16. Juni. Während im vorigen Jahre der dahier bestehende landwirthschaftliche Verein das übliche Fest wegen Ausfalls mancher Produkte, namentlich des Obstes und Hanfes, nicht abgehalten hat, wurde dagegen bei einer kürzlich stattgehabten Besprechung der Mitglieder beschlossen, kommenden Spätjahr wieder ein landwirthschaftliches Fest zu veranstalten. Zur Aufmunterung und Hebung der Landwirthschaft werden hiebei für die schönsten Zuchtfarren, Zuchtschweine, sowie den schönsten Bredh- und Schleißhanf Preise ausgetheilt werden, wozu die großh. Regierung bereits eine namhafte Summe bewilligt hat.

Freiburg, 16. Juni. Die „Freib. Ztg.“ berichtet ihre (auch in unser Blatt übergegangene) Mittheilung über die gestrige Eröffnung der Schwurgerichtssitzung insofern, als der großh. Staatsanwalt ausdrücklich anerkannte, daß dem betreffenden Geschwornen sowohl der Befreiungsgrund des §. 64 Z. 4 (bezeugte Unentbehrlichkeit im Dienste) als jener des §. 64 Z. 6 (die Eigenschaft als katholischer Geistlicher) zur Seite ständen, seine Bestrafung nach §. 67 des Einführungsgesetzes vom 5. Febr. 1851 (vom Straßesegemann hier nicht die Rede sein) aber deshalb beantragte, weil veräußert worden war, diese Ablehnungsgründe rechtzeitig, d. h. vor der Ziehung der Geschwornen, geltend zu machen, und der Ordinarialerlaß vom Jahr 1853 nur die geistlichen, nicht aber die Gerichte binden könne. — Alois Maier von Schluchsee, der wegen Meineids heute vor den Schranken des Schwurgerichts stand, wurde zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe mit Schärffungen verurtheilt.

♫ Vörrach, 17. Juni. Unsere Schützengesellschaft genießt ihr neues Lokal. Das Ergebnis des Schützenfestes, an welchem über 16.000 Schüsse gethan wurden, und bei welchem, nebst den hiesigen Schützen, sich besonders unsere Schöpffheimer Nachbarn ausgezeichnet haben, soll ein recht befriedigendes sein. Nach und nach wird sich das Haus mit freundlichen Anlagen umgeben, jeden Sonntag und Mittwoch ist offene Wirthschaft dort, ein fuhrer, nicht beschwerlicher Weg von wenigen Minuten führt uns dahin, und damit ist einem großen bisherigen Mangel unseres sonst so schön gelegenen Städtchens, dem Mangel eines freundlichen Abendspazierganges, abgeholfen. Schon beginnen auch die benachbarten Basler dasselbe zu besuchen, um dort die herrliche Aussicht in das Wiesenthal, und besonders gegen den Jura hin zu bewundern, an dessen westlichen Ausläufern die Stadt Basel selbst in ihrer ganzen Ausdehnung vor unsern Blicken sich ausbreitet. Auch das Innere des Gebäudes ist zweckmäßig und freundlich eingerichtet. Unter der Erde befindet sich die Küche mit einigen Vorrathsräumen, darüber die Schützenhalle mit einigen anstoßenden Zimmern für die Schreibereisegäste, und der ganze dritte Stock besteht aus einem großen, hellen, freundlichen Saale, zum Theil mit Fenstern von farbigem Glase, und einer herrlichen Aussicht nach allen Seiten hin. An dem einen Ende dieses Saales prangt das Bildniß des, dem Markgrafen unvergeßlichen Großherzogs Karl Friedrich, und ihm gegenüber die freundlichen Bilder unseres jetzigen Herrscherspaars, was auch bei dem Schützenfeste zunächst den Anlaß zu einem recht sinnigen Toaste auf unser treues Fürstenpaar gegeben hat, wie denn der Oberländer, trotz Allem, was man ihm auch sonst mit Recht oder Unrecht nachsagen mag, bei keinem Anlaß diese schöne Sitte außer Acht zu lassen gewohnt ist.

♫ Vom Bodensee, 16. Juni. Dem „Genf. Journ.“ schreibt man aus Paris, daß Kaiser Napoleon von Plombières einen Abstecher nach Arenenberg machen und die Kaiserin ihn begleiten werde, welche den Ort zu sehen wünsche, von dem der Kaiser ihr immer und immer wieder erzähle. Nach dem Stand der Vaulichkeiten kann die Ankunft des kaiserl. Paares auf Arenenberg vor Ende des Monats August nicht wohl stattfinden. Im nächsten Monat werden die Möbel und anderen Einrichtungsgegenstände aus Paris nach Arenenberg verbracht werden. Der schweizerische Bundesrath hat die vollstehende Einfuhr dieser Gegenstände zugesichert. — Seit dem 1. Juni ist der Sommerfahrplan für die Dampfschiffe auf dem Bodensee in's Leben getreten. Eine Herabsetzung der Taxen hat nicht stattgefunden. Dagegen sind einige Erleichterungen für den Verkehr der Bewohner des östlichen und nördlichen badischen Bodensees eintreten. Unsere Schweizer Nachbarn sind aber mit dem Sommerfahrplan der schweizerischen Nordostbahn und der Bodensee-Dampfschiffe nicht zufrieden, indem im Kanton Thurgau und Jürich Alles, was aus Bayern kommt, z. B. die „Allgemeine Zeitung“, während des Sommerkurzes 4 Stunden später eintrifft, als im Winter. Kommt Morgens früh ein Reisender mit dem Bahnzug von Augsburg in Lindau an, und fragt nach dem Dampfboot nach Romanshorn, so zeigt man ihm in den Wogen des Sees das Dampfschiff, das schon 45 Minuten vor der

Ankunft des Bahnzugs fortgedampft ist. Kommt man auf der württembergischen Bahn mit dem letzten Zug in Friedrichshafen an, so muß man dort bis 9 Uhr des andern Morgens warten, um nach Romanshorn oder Konstanz zu fahren, während schon um 5 Uhr 45 Minuten ein Boot nach Rorschach fährt. — Am 9. d. M. stürzte in Schaffhausen einer der kleinen runden Thürme des jedem Reisenden auffallenden alten Kastells Munoth (oder eigentlich Unnoth) ein, ohne Jemanden zu beschädigen.

Stuttgart, 17. Juni. Der „Staatsanzeiger“ bringt heute den zweiten Artikel über die Vereinbarung mit der römischen Kurie. Wir theilen denselben im Nachfolgenden vollständig mit.

Der erste Artikel heißt:

„In Betreff der Befegung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Kanonikate, und der Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heiligen Stuhle früher vereinbarten Verfahren.“

Die Instruktion enthält den Zusatz:

„Es ist des heiligen Stuhles Absicht, daß an den apostolischen Sendeschreibern, welche in der Form von Breves von Leo XII. unterm 22. März 1828 erlassen worden sind, in dem Sinne festgehalten werde, welchen die Worte geben.“

Zum Verständniß des Artikels dürften folgende Erläuterungen dienlich sein:

Nach der Bulle Ad Dominici Gregis soll bei der Wahl eines Bischofs oder Kapitulars befanntlich der Staatsregierung eine Kandidatenliste vorgelegt und aus derselben die der Krone etwa minder angenehmen Kandidaten gestrichen werden; doch so, daß die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten noch eine Wahl zulasse. Diese Bestimmung schloß die Möglichkeit keineswegs aus, daß ein der Regierung mißfälliger Kandidat gleichwohl den Bischofsstuhl oder ein Kanonikat erlangte. Dieser Fall konnte nämlich eintreten, sobald sämmtliche Kandidaten oder wenigstens Alle bis auf Einen der Regierung mißfällig waren. Deshalb knüpfen sich gleich damals an das Zustandekommen der Bulle unmittelbar weitere Bemühungen der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz an, um gegen jene Möglichkeit in ausreißender Weise gesichert zu werden.

Eine Frucht dieser Bemühungen waren die beiden päpstlichen Breves vom 22. März 1828, in welchen durch das eine dem Bischof, durch das andere dem Kapitular die Weisung erteilt wird, nur Solche (zu Bischöfen oder Kanonikern) zu wählen, von welchen sie vor dem feierlichen Akt der Wahl Kunde haben, daß sie dem Landesfürsten nicht „minder angenehm“ seien. Hiebei ist zwar unbestimmt gelassen, in welcher Weise sich der Bischof oder das Kapitel seine Kunde verschaffen soll, und es sind verschiedene Wege dazu denkbar; aber in der Hauptsache enthält das Breve eine wichtige und werthvolle Ergänzung der Bulle, indem es die Wahl eines mißfälligen Kandidaten unbedingt ausschließt. Dagegen war dasselbe der Form nach nicht etwas Vereinarbartes, sondern eine einseitige Weisung des Papstes, die von einem folgenden Paps abgeändert oder zurückgenommen werden konnte. Auf der andern Seite sind in der gemeinsam mit den andern Regierungen der Kirchenprovinz erlassenen königl. Verordnung vom 30. Januar 1830, sowie zuvor schon in dem Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 noch verhärtete Verfügungen für die Sicherung der Regierung gegen die mögliche Wahl mißfälliger Kandidaten aufgestellt worden, theils durch Aufzählung der Eigenschaften, welche die in der Liste aufzunehmenden Kandidaten haben sollen, theils durch die Anordnung einer Ueberwachung des Wahlaktes durch einen landesherrlichen Kommissär, theils durch den Vorbehalt eines Bestätigungsrechts bei den Mitgliedern des Kapitels.

Die Bedeutung der jetzigen Uebereinkunft besteht hiernach darin, daß einerseits die zuletzt genannten, über den Sinn der Bulle und der Breves hinausgreifenden Zusätze für die Zukunft wegfallen, andererseits aber auch die beiden Breves als Ergänzung der Bulle und als Theil der Vereinbarung bleibend anerkannt werden.

Wir bemerken dabei, daß schon die beiden in der letzten Zeit vorgekommenen Wahlen von Domkapitularen nach diesen Grundfäden behandelt wurden, indem aus den vorgelegten Kandidatenlisten, welche in beiden Fällen keinen der Regierung minder angenehmen Namen enthalten haben, das eine Mal dem Bischof, das andere Mal dem Kapitel die freie Wahl überlassen wurde, ohne Abwendung eines landesherrlichen Kommissärs und ohne nachträgliche Bestätigung der Wahl.

Der Artikel II. lautet:

„Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Sr. Königl. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer Königl. Majestät und Allerhöchstdemselben Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verleumdung oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben Nichts zu unterlassen.“

Der Eid des Bischofs hatte weder in der Denkschrift der Bischöfe noch in den weiteren Verhandlungen einen Differenzpunkt gebildet. Die Kurie hielt es jedoch für angemessen, daß dieser Gegenstand seiner Bedeutung nach und der Vollständigkeit wegen in die Uebereinkunft herein genommen werde, und ebenso, daß der Gleichförmigkeit wegen dieselbe Eidesformel, welche das bayerische und österreichische Kontordat enthalten, auch in den übrigen Diözesen zur Anwendung komme. Die k. Regierung konnte kein Bedenken finden, diesen Wünschen der Kurie Rechnung zu tragen.

Die seitherige Eidesformel ist im Fundationsinstrument unter Ziffer 3 aufgeführt. Sie ist im Wesentlichen gleichen Inhalts und enthält nur Abweichungen im Einzelnen, welche sich bei genauer Prüfung als unerheblich herausstellen.

Der Artikel III. lautet:

„Die königl. Regierung wird die von ihr stets anerkannte Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bischofs erfüllen, sobald es die Verhältnisse zulassen.“

Nach dem bei Errichtung des Bischofs getroffenen Uebereinkommen sollte der Aufwand für dasselbe nicht bloß durch jährliche Beiträge aus der Staatskasse gedeckt, sondern es sollte ein Besitztum ausgetheilt werden, das die vertragsmäßige Rente gewährt. Diese reale Dotation des Bischofs ist bis jetzt theils wegen der Schwierigkeit, ein mit Sicherheit eine genau bestimmte Rente gewährendes Besitztum zu bezeichnen, theils wegen des dabei entstehenden größeren Verwaltungsaufwandes nicht erfolgt; dagegen wurden dem Bischof die Domialerträge der Kameralämter Pörs und Rottenburg hypothekarisch durch eine von dem Finanzministerium ausgestellte Urkunde verpfändet. Diese Einrichtung

hat bis jetzt zu keinerlei Mißständen oder Beschwerden von Seiten des Bischofs geführt und läßt hinsichtlich der Sicherstellung der Bedürfnisse des Bisthums schwerlich Etwas zu wünschen übrig. Gleichwohl konnte sich die Regierung der Anerkennung ihrer noch weiter reichenden Verbindlichkeit nicht entziehen wollen, wenn eine solche bei dem vorliegenden Anlaß verlangt wurde; auch läßt sich nicht verkennen, daß die Erneuerung dieser Anerkennung bei der Unberechenbarkeit zukünftiger Verhältnisse für die katholische Kirche einen Werth haben konnte.

* **Kassel**, 16. Juni. Die vielbesprochene neue Anwesenheit des Hrn. Hanse mann aus Berlin soll, wie es bestimmt versichert wird, nur die Erwirkung der Konzession zur Gründung einer Diskontobank in Kurhessen betreffen haben. — In Kürze wird der Prozeß gegen die Hanauer Turner von 1848 vor dem Schwurgericht zu Hanau zur Austragung kommen; von denselben werden gegen 50 Angeklagte erschein.

* **Koblenz**, 15. Juni. Der in mehreren Blättern enthaltenen Nachricht von einer Vereinigung der Niederrheinischen Dampfschiffahrtsgesellschaft mit der Köln-Düsseldorfer, wonach die erstere auf die Beförderung von Passagieren auf dem Mittel- und Oberrhein verzichtet hatte, wird von ihrem hiesigen Agenten widersprochen. Es wird allerdings ein Uebereinkommen angebahnt, doch sind die Punkte desselben noch nicht bekannt. — Der Fremdenverkehr nimmt seit einigen Tagen großartige Dimensionen an; wenn Das so fortgeht, so hat unsere Rheingegend noch niemals sich eines solchen Besuchs zu erfreuen gehabt. Besonders zahlreich treffen Russen und Engländer ein. — Bei der reichen Ernte der Reben ist dieser Artikel ein Gegenstand des Handels und Exports geworden. Die Dampfschiffe nehmen Hunderte von Körben, die damit angefüllt sind, an Bord, und führen sie den unteren Rheingebenden und den Niederlanden zu. In unserer Nähe ist ein Dorf, das für 6000 Ztr. Kirchen versendet.

Berlin, 15. Juni. Die „N. Preuß. Z.“ macht zu der Nachricht, daß das dänische Kabinett die deutschen Forderungen zurückgewiesen, die Bemerkung, man könne Das kaum anders verstehen, als daß die dänische Regierung sich weigert, die Interpretation anerkennen, welche Preußen und Oesterreich in ihren Instruktionen vom 20. Mai der dänischen Note vom 13. Mai gegeben haben. Denn eigentlich neue „Forderungen“ hätten die deutschen Mächte jetzt nicht gestellt, sondern nur gesagt, wie sie die dänische (zunächst nur formelle) Konzession wegen der holsteinischen Verfassung verstanden. Wenn diese Interpretation vom Kopenhagener Kabinett zurückgewiesen würde, so müßte die Sache natürlich sofort an den Bund gebracht werden. — Die Vermählung des Prinzen Friedrich Wilhelm mit der Princess Royal von England ist nunmehr definitiv auf den 18. Jan. f. J. angelegt worden. — Von einzelnen deutschen Regierungen sind gegen die gewünschte Einigung über die Banfnote n Frage nachträglich nicht unerhebliche Schwierigkeiten erhoben worden, d. h. nicht sowohl gegen die Sache an und für sich, als vielmehr gegen einzelne Punkte der diesseitigen Vorschläge. Hoffentlich wird man wenigstens bis zum Eintritte der Gültigkeit des diesseitigen Verbots (1. Jan.) eine Lösung gefunden haben.

* **Wien**, 13. Juni. Den neuesten Bestimmungen zufolge wird die Rundreise in Ungarn Anfangs August fortgesetzt werden. Ihre Majestäten werden zwei Tage in Pest verweilen und sich dann direkt nach Debreczin begeben, von wo aus jene Theile des Landes besucht werden sollen, welche im Juni und Juli hätten bereist werden sollen. — Die „Defterr. Ztg.“ dringt auf eine Verminderung der stehenden Heere in Europa. — Der „Indep. Belge“ ist der Postdebit in den österreichischen Staaten entzogen worden. — Defterreichische Stimmen verschiedener Blätter suchen mit erfreulichem Eifer darzutun, daß die Jubelfeier des Maria-Theresien-Ordens nichts Feindseliges gegen Preußen in sich schließe. — Den Besuch des Grafen von Syracus (Bruders des Königs von Neapel) will man als

einen Kondolenzbesuch bezeichnen; wohl aber dürften ihm doch politische Motive zu Grunde liegen. — Die Konferenz höherer Polizeibeamten ist geschlossen.

Frankreich.

* **Strasbourg**, 16. Juni. Bis heute hat sich in unserm Departement keine Kandidatur aufgethan, welche sich mit den von der Regierung vorgeschlagenen Bewerbern in Konkurrenz setzte, so daß zu erwarten steht, dieselben werden unter starker Theilnahme der Wahlberechtigten die Vollmacht wieder erlangen, welche ihnen in der jüngsten Session gewährt wurde. Dasselbe dürfte auch in dem oberrheinischen Departement der Fall sein. — Ihre Kaiserl. Hoheit die verwitwete Großherzogin Stephanie von Baden kam gestern Abend mittelst eines Spezialzugs, begleitet von ihren Hofdamen, dem kaiserlichen Kammerherrn v. Walsch, und dem Betriebschef der Ostbahn, Hrn. Hallopeau, hier an, und begab sich nach kurzem Aufenthalt nach Erstein und Döhrsen. Ihre Kaiserl. Hoheit wird dort einige Tage in dem Schlosse des Hrn. Baron Jörn v. Bulach und im Klingenthal auf den Besitzungen unseres Maires, Hrn. Coulaux, zubringen, und mehrere Ausflüge in die Umgegend machen. Der Oberbefehlshaber General Reibell, der Präfect Hr. Migneret, und Baron v. Bussiere empfangen die Fürstin im Bahnhofe. — Nach Andeutungen aus Paris wird sich Se. Maj. der Kaiser demnächst nach Plombières begeben. — In der gestrigen Affensitzung kam der bedeutende Diebstahl zur Verhandlung, welcher Anfangs Februar in der hiesigen Münze begangen wurde, und dessen Entdeckung man der Wachsamkeit der Gendarmerie zu Rekl zu verdanken hatte. Unter den Zeugen bemerkt man den Gendarmbrigadier Gredel aus Rehl, welchem der kaiserl. Procurator das größte Lob spendete für dessen ausgezeichnete Dienste, welche er bei verschiedenen Gelegenheiten schon den Grenzbehörden geleistet. Der Angeklagte, Namens Haag, welcher sein Verbrechen mit Reue eingestand, wurde zu fünfjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, da die Geschwornen mildernde Umstände zugelassen. — Die Berichte aus dem innern Frankreich in Bezug auf die zu erwartende Ernte lauten forwährend sehr günstig. Alle Halmfrüchte entwickelten sich auf die erfreulichste Weise. Auch das Verblühen des Weinstocks geht unter den erwünschtesten Bedingungen vor sich. Behalten wir gute Witterung, so wird die diesjährige Ernte eine sehr gesegnete werden und Ertrag bieten für den mangelhaften Ertrag der letzten Jahre.

* **Paris**, 15. Juni. (Fr. P. Z.) Nach einer heute Vormittag in Paris angelangten tel. Depesche wurde gestern den 14. Juni der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Rußland in Petersburg unterzeichnet. — **Paris**, 16. Juni. Heute um 2 Uhr hatte die letzte Konferenz in der Neuenburger Angelegenheit statt. Es wurden die Ratifikationen des Vertrags vom 26. Mai ausgetauscht. — Nachrichten aus Marseille zufolge sinken dort die Getreidepreise. Die Ernteausichten in Südfrankreich sind vortreflich; in Algier beginnt bereits die Ernte. — 3proz. 68.75 bis 80.

Großbritannien.

London, 16. Juni. (Tel. Dep.) In der gestrigen Nacht-sitzung des Unterhauses wurde der Antrag auf Abschaffung des alten Katholikeneides von Palmerston bekämpft und mit 373 gegen 83 Stimmen verworfen. Ebenso blieb das gegen die Juden gerichtete Amendement Sir Telfers mit 341 gegen 201 Stimmen in der Minorität.

Dänemark.

Zufolge einer „Galignani's Messenger“ aus Hamburg, 15. Juni, zugegangenen tel. Depesche führte der König in der Sitzung des geheimen Staatsraths, in welcher die Ablehnung der neuesten deutschen Forderungen beschlossen wurde, den Vorsig. Die aus Kopenhagen nach Wien und Berlin

abgegangene Note soll in einer sehr entschiedenen Sprache abgefaßt sein.

Amerika.

* **Neu-York**, 2. Juni. Am 1. d. kam es in Washington zu einem bedenklichen Wahlmull zwischen den Bürgern und einer zahlreichen Bummelrotte aus Baltimore. Letztere waren gut bewaffnet und hatten sich zum Ueberflus einer Kanone bemächtigt. Zwei Kompagnien Marineoldaten, die der Präsident dem Mayor zur Verfügung gestellt, erhielten Befehl, auf den Pöbel zu feuern; 5 oder 6 Personen sollen todgeschossen, andere verwundet sein. Die Stadt befand sich in heftigster Aufregung, und die Marinesoldaten hielten die City-Hall besetzt. — Mr. Reed, der neue, nach China ernannte bevollmächtigte Minister hatte seine Weisungen erhalten und sollte binnen 14 Tagen auf seinen Posten abgehen. Zum Gesandten in Berlin ist Hr. Joseph Wright aus Indiana ernannt; zum amerikanischen Konsul in Bremen Hr. Jaak R. Dillar; zum Gesandten in den Niederlanden Hr. Henry C. Murphy aus Neu-York; zum Gouverneur v. Nebraska Hr. Will. A. Richardson.

In Costa Rica fanden große Freudenbezeugungen über die Erlösung des Landes vom Joch der Tibustier statt. Präsident Mora hatte eine zeitgemäße Proklamation erlassen, die das Ende des Krieges ankündigt und zur Eintracht in der Zukunft mahnt.

* Nach Berichten aus Neu-Orleans hatte eine Deputation der Einwohner dieser Stadt dem General Walker angeboten, eine Subskription zu eröffnen, um ihm die Mittel an Handen zu geben, eine neue großartige Operation gegen Nicaragua zu unternehmen. Aber Walker lehnte das Anerbieten „aus Gesundheitsrücksichten“ ab, und erklärte, ganz ruhig leben zu wollen. Diese Antwort raubte dem ehemaligen Tibustier alle Popularität; denn sie zeigt, daß die empfangene Lektion so herb war, daß er nicht wieder anfangen mag.

Vermischte Nachrichten.

* Aus dem Schulbezirk Kork, 15. Juni. Sie gaben in Nr. 137 Ihres Blattes die Notiz, daß in Rheinbayern ein Lehrer sich bei Gefahr des Strichs aus der Kandidatenliste ohne dienstpolizeiliche Erlaubniß nicht verhehlen darf. Diefelbe Bestimmung besteht bei uns nach Schmid's Sammlung von Gesetzen und Verordnungen schon seit dem Jahr 1851, und zwar in folgender Fassung: „Schullehrer, welche ohne vorgängige dienstpolizeiliche Erlaubniß sich verhehlen, haben ihre Entlassung aus dem Schuldienst, beziehungsweise den Strich aus der Zahl der Schulumstandsbekannteten zu gewärtigen.“

— **Ludwigsburg**, 15. Juni. (Schw. M.) Heute ist General Lottleben hier angekommen.

— **Dresden**, 14. Juni. Der berühmte Maler Moriz Reffsch ist, 77 Jahre alt, am 11. d. M. gestorben. Seine Radirungen zu Schiller, Göthe (Bauh) und Shakespeare sichern seinen Ruhm für die Nachwelt.

— **Breslau**, 13. Juni. (Schw. M.) Die Furcht vor dem dreizehnten Juni hatte auch bei uns, und zwar nicht bloß in den unteren Volksschichten, mehr überhand genommen, als man in unserm Zeitalter für möglich halten sollte. Auf dem Lande ging das Volk so weit, daß es in den letzten Tagen Nichts mehr thun wollte, weil es der Meinung war, es sei, da man nun einmal untergehen müsse, unnütz, sich erst noch zu bemühen.

— **Ansbach**, 15. Juni. Bei der heute dahier stattgehabten ersten Prämienziehung der Ansbach-Gunzenhausen'ser Serienloose ist auf Nr. 34 der Serie 797 der Hauptpreis von 25,000 fl., auf Nr. 23 Serie 3458 2000 fl., auf Nr. 2 Serie 1904 500 fl., auf Nr. 13 Serie 1294, auf Nr. 7 Serie 1294, auf Nr. 47 Serie 3713, auf Nr. 23 Serie 3855 und auf Nr. 13 Serie 4503 je 100 fl. gefallen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

In der **G. Braun'schen Hofbuchhandlung** in **Karlsruhe** ist zu haben:

Anleitung

zum

Tabaks-Bau,

mit

systematischer Beschreibung der wichtigsten kultivirten Tabaks-Arten. Verfaßt im Auftrage der Central-Stelle des großh. badischen landwirthschaftl. Vereins von

G. Zeller.
Preis 30 kr.

Franzbranntwein und Salz ein Universalmittel.

In allen Buchhandlungen (in **Karlsruhe** in der **G. Braun'schen Hofbuchhandlung**) ist zu haben:

Der Selbstarzt

bei äußern Verletzungen. Oder: Das Geheimniß, durch **Franzbranntwein und Salz** alle Verwundungen, offene Wunden, Lähmungen, Brand, Krebschäden, Zahnweh, Kolik, Rose, sowie überhaupt alle äußern und innern Entzündungen ohne Hilfe des Arztes zu heilen. Herausgegeben von dem Entdecker des Mittels, **William Lee.** Preis 36 kr.

Gesuch.

Für eine seit vielen Jahren im Großherzogthum

haben bestehende Weinhandlung sucht man einen Mann (gleichviel welcher Konfession), der aber in einem solchen Geschäfte schon servirt haben muß, zur Beforgung von Comptoirarbeiten und kleineren Reisen in Süddeutschland.

Franko Offerten unter Bezeichnung des seitherigen Wirkens befolgt die Expedition dieses Blattes.

F.790. Karlsruhe.
Eintracht.
Sonntag, den 21. dieses, findet Harmonie musikk bei günstiger Witterung im Garten, bei ungünstiger im Gartensaale statt.
Anfang 6 Uhr Abends.

Das Comité.

F.803. Karlsruhe.
Fürstlich Fürstenberg'sche 4 1/2 % Anleihe.

Die pro 1. Juli d. J. fälligen Coupons obiger Anleihe werden Auftrags zufolge an unserer Kasse eingelöst.
Karlsruhe, den 17. Juni 1857.

G. Müller & Conf.,
Marktplatz Nr. 8.

F.791. Karlsruhe.
Anzeige.

Ich zeige hiemit an, daß ich hier ein **Spezerey- & Kurzwaaren-Geschäft** errichtet habe, und bitte daher um geneigten Zuspruch, unter Zusicherung guter und billiger Bedienung.

D. Neuschäfer
gegenüber der großh. Dragoner-Kaserne.

F.728. Schelllingen bei Ulm.

Für Industrielle!

Nachdem das echte amerikanische Ledertuch einen vollständigen Sieg erreicht hat über die europäischen Nachahmungen, theile ich den Hh. Unternehmern aus dem Gebiete der Industrie lieburch mit, daß ich die Geheimnisse für Fabrication von echt amerikanischem Ledertuche besitze.

Die hierfür nöthigen Maschinen werden unter meiner Leitung gebaut, und können jederzeit Verträge mit mir abgeschlossen werden für diesen Zweck.

Schelllingen bei Ulm, Württemberg,
den 11. Juni 1857.
A. G. Speidel.

E.23.

Bad Gleisweiler

in der Rheinpfalz, Eisenbahn-Station Landau. (Seit 1844 unter ärztlicher Leitung des Unterzeichneten.)
Kaltwassercur. Kiefernadelbäder. Dampfbad. Electromagnetische Heilapparate. — Wolkens. Kräuterfäfte. Für Brustleidende bequeme Wohnungen, welche mit der Luft des Kuhstalls in Verbindung gesetzt werden können. — Am reizendsten und mildesten Punkte des oberen Haardtgebirges gelegen, ist Bad Gleisweiler auch stets von Nichtkranken besucht.
Näheres durch

Dr. med. **L. Schneider.**

F.356. Stuttgart.

Für Bau-Unternehmer.

Dach- oder Steinpappen

zur Bedeckung von Häusern jeder Art, vorzugsweise von Magazins-, Fabrik-, Oekonomiegebäuden etc., aus der Fabrik von Stalling und Ziem in Darby empfiehlt und gibt darüber nähere Auskunft:
Der Verkaufsagent für Süddeutschland
Georg Gutbrod in Stuttgart.

F.799. Karlsruhe. Von

römischen Cement

habe ich wieder eine neue Sendung erhalten.
Karlsruhe, den 16. Juni 1857.
Heinrich Rosenfeldt.

An Gasunternehmer.

F.767. Die Stadt Ludwigsburg (Württemberg) beabsichtigt die Einführung von Gasbeleuchtung, und laßt tüchtige Unternehmer für die Ausführung ein, sich deshalb in den nächsten 4 Wochen zu wenden an die vom Gemeinderath bestellte

Kommission für Gasbeleuchtung.
Ludwigsburg, den 15. Juni 1857.

Apothekerverkauf.

F.646. Im Mittelrheintal ist eine frequente Apotheke zu verkaufen. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft.

F.418. Der Rechnungsabschluss des Jahres 1856, welcher in der am 28. April d. J. stattgetretenen Generalversammlung vorgelegt worden ist, weist folgende Resultate nach:

Table with financial data: Grundkapital: Drei Millionen Gulden. Einnahme für Prämien, Leibrenten, Kaufgelder, Zinsen etc. 178,607 fl. 29 fr. etc.

Die Gesellschaft gewährt Kapital- und Renten-Versicherungen der verschiedensten Art zu äußerst billigen Prämien und unter den vortheilhaftesten Bedingungen. Die Prämien werden in ganz-, halb- oder vierteljährlichen Raten entrichtet.

Versicherungen auf Lebenszeit werden nach Wahl mit oder ohne Gewinn-Anteil, in letzterem Falle zu ermäßigten Prämien, abgeschlossen. Den mit Gewinn-Anteil Versicherten fällt die Hälfte des in ihrer Versicherungs-Kategorie erzielten Gewinns zu.

Abzüge des Protokolls der Generalversammlung und des Rechnungsabschlusses sind bei dem unterzeichneten Hauptagenten und bei allen Bezirksagenten, in Karlsruhe bei J. Stüber, zu empfangen.

Prospecte und Antragsformulare werden von den Nämlischen unentgeltlich verabreicht. Gengenbach, im Mai 1857.

Hamburg-Amerik. Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

Zunächst werden expedirt, direct ohne einen Zwischenhafen anzulaufen: Nach NEW-YORK: Post-Dampfschiff Hammonia, Capt. Heydmann, am 1. Juli.

Nach NEW-YORK: Packetschiff Nordamerika, Capt. Brolin, am 1. Juli. Nähere Nachricht über Fracht und Passage ertheilt: August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, Schiffsmakler, Hamburg, Admiralitätsstrasse No. 37.

Versteigerungs-Zurücknahme.

Die Anzeige der auf Donnerstag, den 18. Juni, anberaumten Versteigerung von Gold u. s. m. aus der Verlassenschaft des Großh. Defans Wilhelm wird anberufen zurückgenommen.

Hausversteigerung.

Der Erbtheilung wegen wird das zwischen dem verstorbenen Bädermeister Petrich Scherer und seinen Kindern gemeinschaftliche Wohnhaus, Waldstraße Nr. 3, mit großem Hofraum sammt Seitenbau, mit Bädereinrichtung, worunter gewölbte Keller; ferner mit großem, massiv von Stein erbautem, zweifachem Hintergebäude, worunter ein besonders geräumiger gewölbter Keller für circa 40 bis 50 Kuber Fassern sich befindet, am

Donnerstag, den 25. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Distriktsnotars R. Fejold, Herrenstraße Nr. 2, öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag von 20,000 fl. und mehr geboten wird.

Die Versteigerungsbedingungen können bei dem genannten Notar eingesehen werden. Karlsruhe, den 30. Mai 1857.

Hausversteigerung.

In Folge richtiger Verfügung wird dem Gastwirth Petrich Joh. Herrn. Hofstein dahier am

Dienstag, den 30. Juni d. J., Mittags 3 Uhr, auf dem Rathhause dahier

das Haus Lit. Q. 1. Nr. 14, mit Gaupenwohnung, gewölbten Kellern, Waschküche, geräumigem Hof und offener Halle zur Sommerwirthschaft, mit der Realwirthschaftsgerichtsbarkeit zur Goldenen Uhr, tax. zu 16,000 fl., im Zwangswege öffentlich versteigert. Das Ganze ist zum Betrieb einer Restaurationswirthschaft zweckmäßig eingerichtet und vortheilhaft gelegen.

Der Zuschlag erfolgt um das sich ergebende Meistgebot, wenn solches auch unter dem Schätzungspreis bleiben sollte. Mannheim, den 4. Juni 1857.

Jagdverpachtung.

Auf erfolgtes Nachgebot wird das Jagdrecht auf Ringsheimer Gemarkung, bestehend in circa 2400 Morgen Ackerfeld, Wiesen, Waldung u. s. m., abermals

Donnerstag, den 25. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause in Ringsheim auf sechs weitere Jahre, vom 1. Februar 1857 bis dahin 1863, in zwei Abtheilungen verpachtet; wozu die Liebhaber eingeladen und die Bedingungen vor Beginn der Versteigerung bekannt gemacht werden. Ringsheim, den 10. Juni 1857.

Commissionsbegebung.

Die Lieferung der zur neuen Brücke über die Alb beim Rathhause zu Errichtung nötigen Holz, sowie die Bearbeitung und Befestigung derselben soll im Wege der Commission an den Wenigstbietenden vergeben werden.

Die zur Uebernahme dieser Arbeit Lusttragenden Zimmermeister werden aufgefordert, von dem Plänen auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle Einsicht zu nehmen und ihre schriftlichen Angebote längstens bis zum 25. d. Mts. hier abzugeben. Karlsruhe, den 15. Juni 1857.

Commissionsbegebung.

Für die unterzeichnete Direction sind folgende Gegenstände zu liefern: I. Für Posaumentiere. 500 Stück wolene Sabelquästen.

II. Holzfortimente. 200 Stück tannene 30jährige Rahmenscheitel, 100 Stück tannene 10jährige Dielen. III. Kohlen. 500 Ztr. Steincohlen (für Dampfmaschinen), 500 " " (für Schmiedeseifen), 200 Meß Holzcohlen.

Die Lieferungsbedingungen, sowie ein Muster der Sabelquästen können täglich bis zum 25. d. M., Abends 5 Uhr, in der diesseitigen Registratur eingesehen werden, bis zu welcher Zeit auch die versiegelten, mit einer der obigen Aufschriften versehenen Commissionsitionen in die oben bestimmte Kapsel gelegt sein müssen. Karlsruhe, den 13. Juni 1857.

Großh. bad. Zeughaus-Direction. Köbel, Oberst. F.655. Nr. 320. Kirchgarten. (Holzversteigerung.) Aus den diesseitigen Domänenwaldungen werden auf viermonatliche Vorfrist bei hinlänglicher Bürgschaft versteigert.

Dienstag, den 23. Juni d. J., 1) Morgens 8 Uhr, im Kirchhof zu Oberried, aus dem Distrikt Jungwald in St. Wilhelm: 5 zu Sägelholz taugliche Stämme, 26 Sägloße, 4 Nagelholzstämme und das Holz vom ganzen Hofwald in St. Wilhelm auf den Abbruch. Aus dem Distrikt Burthardswald im vorderen Jastler: 20 Sägloße.

2) Am nämlichen Tage, Morgens 10 Uhr, auf dem Tiefenbacher Holzplatz, ober bei schlechter Bitterung im Kirchhof zu Oberried: 124 Klastern Buchene und 6 Klastern tannene Scheiter; 95 Klastern Buchene und 6 Klastern tannene Prägeln; 6 1/2 Klastern Stumpfen; 45 Klastern Buchene und 3 Klastern tannene Stochholz.

3) Am nämlichen Tage, Abends 5 Uhr, auf dem Holzplatz unten am Burthardshof, ober bei schlechter Bitterung im Kirchhof zu Oberried: 32 Klastern Buchene und 38 Klastern birchene, vollkommen trodrene Prägeln.

Die Waldlöhler auf dem Schmelzplatz, in St. Wilhelm und Jastler werden auf Verlangen das Holz am 22. vorzeigen. Kirchgarten, den 10. Juni 1857.

Wittibingen. (Wittabildung.)

Nachdem auf die Klage der Anna Maria, geb. Heuter, Ehefrau des Reichgrafen Tobias Partenstein von Walingen, welcher sich im Jahr 1846 angeblich nach Amerika begeben hat, ohne das inzwischen über seinen Aufenthaltsort etwas bekannt geworden wäre, der Ehestandungsprozess wegen bösslicher Verlassung erkannt und zur Verhandlung desselben Tagfahrt auf

Mittwoch, den 21. Oktober d. J., anberaumt worden ist, wobei sechs Wochen für die erste, sechs Wochen für die zweite, und sechs Wochen für die dritte Frist angenommen werden, so wird nicht nur der gedachte Tobias Partenstein, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn vor Gericht zu vertreten gesonnen sein sollten, aufgefordert, an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle zu erscheinen und vor derselben rechtlicher Ordnung gemäß zu handeln, worauf - der Beklagte mag erscheinen oder nicht - weiter ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschloßen im ehegerichtlichen Senate des Königl. württembergischen Obergerichts für den Schwarzwald-Kreis, Wittibingen, den 20. Mai 1857. Breitschwert.

F.779. Nr. 20,096. Waldsbüt. (Aufforderung und Fahndung.)

Baptist Düber von Görwihl, Rekrut im großh. 3. Infanterieregiment, hat sich unerlaubt entfernt.

Derselbe wird nun aufgefordert, sich binnen 4 Wochen in dem Ort oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls er des bairischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt würde. Die Beschlagnahme seines Vermögens ist angeordnet.

Zugleich werden die großh. Jüst- und Militärbehörden ersucht, auf den Rekrutat zu fahnden und ihn im Betretungsfall abzuheften zu lassen. Waldsbüt, den 5. Juni 1857.

F.777. Nr. 18,867. Mosbach. (Fahndungsanzeige.)

J. H. S. gegen Franz Jos. Frei von Wiesloch, wegen Betrugs. Nachdem der Angekluldigte sich heute zur Einvernahme stellt, so wird das diesseitige Fahndungsansuchen vom 28. v. M., Nr. 17,216, hiermit zurückgenommen. Mosbach, den 15. Juni 1857.

Großh. bad. Bezirksamt. W. Kapferer.

F.778. Nr. 12,704. Vörrach. (Vorladung.)

In Sachen Johann Wöschlin alt in Wittlingen gegen Johann Wöschlin jung von da, Kauf betrefend, hat Ersterer am 11. d. Mts. eine Klage vom 9. d. Mts. über einreichen lassen, wornach Kläger vom Beklagten am 5. März d. J. folgende Liegenschaften: eine halbe Behausung, halbe Scheuer, Stall und Schopf, neben Ludwig Sturm und Johann Emmelin; 1 Viertel 2 Ruthen Kichen- und Grasgarten, neben Ludwig Sturm und Johann Emmelin; 1 Viertel 71 Ruthen Acker im Rossgarten, neben Jakob Gemp und Friedrich Weber; 1 Viertel Acker im Zielacker, neben Friedrich Wöschlin und Friedrich Görwig; 40 Ruthen Bänken in der Pöble, neben Jakob Gemp und Christoph Strüdling; 40 Ruthen Acker im Michaelsgarten, neben Ludwig Sturm und Friedrich Wöschlin, um 230 fl. gekauft, das Bst. sie aber nicht übergeben will, sie vielmehr später weiter an Moses Feist Vörrach in Wittlingen und Johann Wöschlin in Wittlingen verkauft habe. Kläger verlangt nun vom Bst. Zahlung des Kaufs und Uebergabe der Grundstücke und gegen die andern Käufer als Hauptintermediäre die Ungültigkeitserklärung ihrer Kaufe. Es wird nun auf die Klage Ladung erkannt und Tagfahrt zur Verhandlung auf

Freitag, den 3. Juli d. J., früh 8 Uhr, anberaumt und der klagende Anwalt und der flüchtige Bst. bei Vermeidung gerichtlichen Rechtsnachtheils mit dem vorgeladenen, sich zum Beweise der Behauptungen bereit zu halten. Insbesondere hat sich der Bst. vernehmen zu lassen, als sonst der thätigste Vortrag der Klage zugestanden und jede Schuldprede veräußert erklärt würde. Auch hat er einen der besagten Gewalthaber zum Empfang der amtlichen Fertigungen aufzustellen, als sonst diese nur an die Gerichtstafel angehängt würden, mit der Wirkung der Eröffnung an Bst.

Vörrach, den 12. Juni 1857.

Großh. bad. Bezirksamt. Kerkenmaier.

F.753. Nr. 12,292. Freiburg. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

J. S. Baptist Klorer in Eudingen gegen Badermeister Joseph Beckung von Jähringen, Forderung von 131 fl. 12 kr. für Frucht betrefend. Dem Beklagten wird aufgegeben, entweder den Kläger zu befriedigen, oder wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen 8 Tagen zu erklären, widrigenfalls als klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt würde. Binnen gleicher Frist hat der Beklagte in an der vorzuliefernden, öffentlicher Urkunde einen dahier wohnhaften Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bezeichnen, welche nach dem Gesetze ihm selbst oder in seinem wirtlichen Wohnsitz gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder eingehändig wären, nur an die Gerichtstafel angehängt würden.

Freiburg, den 25. Mai 1857. Großh. bad. Stadtamt. Drummer, vdt. Jäger Schmidt.

F.792. Nr. 16,087. Pforzheim. (Effentliche Aufforderung.)

Auf Antrag des Weggers Christoph Wagner hier werden alle diejenigen, die auf nachbezeichnete Grundstücke, nämlich:

- 1) 3 Viertel Garten an der St.-Georgen-Staig zwischen der Staige und dem Spinderweg; 2) 5 Ruthen Garten auf dem Lindenplatz, neben Kaufmann Büttner's Erben und Karl Vieber, in den Grund- und Pfandbüchern dahier nicht eingetragene dingliche Rechte, Lehenrechte oder sonst missarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche Rechte und Ansprüche um so gewisser

binnen 2 Monaten dahier gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls solche Rechte und Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber verloren gehen würden. Pforzheim, den 10. Juni 1857.

Großh. bad. Oberamt. v. Vincenti.

F.512. Nr. 13,013. Freiburg. (Bekanntmachung.)

Der großh. Jüst. hat um Einweisung in Besitz und Gehör der Verlassenschaft des Peter Teitshier von Wendlingen gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn in u e r h a l b 4 W o c h e n keine Einsprache dagegen bei uns erhoben wird.

Freiburg, den 5. Juni 1857. Großh. bad. Stadtamt. J. Meyer.

F.758. Nr. 2830. Radolphzell. (Erbbvorladung.)

Georg Auber von Ehnheim, Bezirksamt Donaueschingen, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika auswanderte, ist zur Erbschaft seines im

März d. J. zu Worblingen verstorbenen Bruders Dominik Auber, Württemberg, kraft Gesetzes berufen. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht an ihn oder dessen Leibeserben die Aufforderung, sich zur Empfangnahme der Erbschaft innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeordnete zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Radolphzell, am 13. Juni 1857. Großh. bad. Amtsrevisorat. Leonhardi.

F.536. Nr. 3417. Verlaachheim. (Erbbvorladung.)

Therese König, volljährig, Tochter des Konrad König von Königshofen, ist zur Erbschaft auf Ableben ihrer Schwieger, der Maurer Johann Schönleber's Ehefrau, Maria Anna, geborne König, von Königshofen, berufen.

Da deren derzeitiger Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, so wird dieselbe hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, a dato, dahier zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, widrigenfalls dieselbe Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zugewiesen wäre, wenn die Abwesende zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Verlaachheim, am 6. Mai 1857. Großh. bad. Amtsrevisorat. Seufert.

F.549. Nr. 4350. Sinsheim. (Erbbvorladung.)

Elisabetha Brandenburger, über 21 Jahre alte Tochter des Adam Brandenburger von Rodbach, welche im Jahre 1853 nach Amerika gereist ist und seit ihrer Abreise noch keine Nachricht von sich gegeben hat, ist kraft Gesetzes zur Erbschaft ihrer verstorbenen Großmutter, der Martin Mairers Wittwe, Karolina Grab von Rodbach, berufen. Diefelbe wird darum, unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten,

zur Erbschaft mit dem Bedurten öffentlich vorgeladen, daß im Richterscheidungsfall die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugewiesen werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeordnete, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Sinsheim, den 3. Juni 1857.

Großh. bad. Amtsrevisorat. Steinmetz.

F.774. Nr. 3289. Schönau. (Schuldenliquidation.)

Gegen den Handelsmann Donat Mairer von Ebnat, vorbehaltslos nachträglicher Bestimmung über den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens, haben wir Amt erkannt, und Tagfahrt zum Schuldenrückstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 15. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Alle jene, welche aus immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hienzu aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in dieser Tagfahrt ein Massepfleger ernannt, und Borg- und Nachlassvergleich verhandelt, und werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richterscheidungen als der Mehrheit der Erichenenen betretend angehängt.

Schönau, den 13. Juni 1857. Großh. bad. Bezirksamt. Ramm.

F.771. Oberkirch. (Erledigte Gerichts-Verfahren.)

Die durch Verlegung des Gerichtsvollziehers Strauß erledigte Stelle eines Gerichtsboten und Gerichtsvollziehers für die Thalorte des hiesigen Bezirks (Oberkirch bis Döttesbach, nebst Nebenorten) soll sofort wieder besetzt werden.

Das Einkommen beträgt beläufig 250 fl. Anmeldungen sind unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse (S. 6 der St.-M.-O. vom 2. Juli 1851, Reg. Schl. Nr. 38), binnen 3 Wochen beim Amt einzuliefern.

Oberkirch, den 15. Juni 1857. Großh. bad. Bezirksamt. Dohm.

Frankf. Börsenzettel nach dem Kursblatte des Wechselmakler-Syndik. Dienstag, 16. Juni.

Table with columns: Staatspapiere, Anleihen-Loose, Wechsel-Kurse, Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten. Includes various financial instruments and their prices.

F.778. Nr. 12,704. Vörrach. (Vorladung.)

In Sachen Johann Wöschlin alt in Wittlingen gegen Johann Wöschlin jung von da, Kauf betrefend, hat Ersterer am 11. d. Mts. eine Klage vom 9. d. Mts. über einreichen lassen, wornach Kläger vom Beklagten am 5. März d. J. folgende Liegenschaften: eine halbe Behausung, halbe Scheuer, Stall und Schopf, neben Ludwig Sturm und Johann Emmelin; 1 Viertel 2 Ruthen Kichen- und Grasgarten, neben Ludwig Sturm und Johann Emmelin; 1 Viertel 71 Ruthen Acker im Rossgarten, neben Jakob Gemp und Friedrich Weber; 1 Viertel Acker im Zielacker, neben Friedrich Wöschlin und Friedrich Görwig; 40 Ruthen Bänken in der Pöble, neben Jakob Gemp und Christoph Strüdling; 40 Ruthen Acker im Michaelsgarten, neben Ludwig Sturm und Friedrich Wöschlin, um 230 fl. gekauft, das Bst. sie aber nicht übergeben will, sie vielmehr später weiter an Moses Feist Vörrach in Wittlingen und Johann Wöschlin in Wittlingen verkauft habe. Kläger verlangt nun vom Bst. Zahlung des Kaufs und Uebergabe der Grundstücke und gegen die andern Käufer als Hauptintermediäre die Ungültigkeitserklärung ihrer Kaufe. Es wird nun auf die Klage Ladung erkannt und Tagfahrt zur Verhandlung auf

Freitag, den 3. Juli d. J., früh 8 Uhr, anberaumt und der klagende Anwalt und der flüchtige Bst. bei Vermeidung gerichtlichen Rechtsnachtheils mit dem vorgeladenen, sich zum Beweise der Behauptungen bereit zu halten. Insbesondere hat sich der Bst. vernehmen zu lassen, als sonst der thätigste Vortrag der Klage zugestanden und jede Schuldprede veräußert erklärt würde. Auch hat er einen der besagten Gewalthaber zum Empfang der amtlichen Fertigungen aufzustellen, als sonst diese nur an die Gerichtstafel angehängt würden, mit der Wirkung der Eröffnung an Bst.

Vörrach, den 12. Juni 1857. Großh. bad. Bezirksamt. Kerkenmaier.

F.753. Nr. 12,292. Freiburg. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

J. S. Baptist Klorer in Eudingen gegen Badermeister Joseph Beckung von Jähringen, Forderung von 131 fl. 12 kr. für Frucht betrefend. Dem Beklagten wird aufgegeben, entweder den Kläger zu befriedigen, oder wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen 8 Tagen zu erklären, widrigenfalls als klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt würde. Binnen gleicher Frist hat der Beklagte in an der vorzuliefernden, öffentlicher Urkunde einen dahier wohnhaften Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bezeichnen, welche nach dem Gesetze ihm selbst oder in seinem wirtlichen Wohnsitz gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder eingehändig wären, nur an die Gerichtstafel angehängt würden.

Freiburg, den 25. Mai 1857. Großh. bad. Stadtamt. Drummer, vdt. Jäger Schmidt.

F.792. Nr. 16,087. Pforzheim. (Effentliche Aufforderung.)

Auf Antrag des Weggers Christoph Wagner hier werden alle diejenigen, die auf nachbezeichnete Grundstücke, nämlich:

- 1) 3 Viertel Garten an der St.-Georgen-Staig zwischen der Staige und dem Spinderweg; 2) 5 Ruthen Garten auf dem Lindenplatz, neben Kaufmann Büttner's Erben und Karl Vieber, in den Grund- und Pfandbüchern dahier nicht eingetragene dingliche Rechte, Lehenrechte oder sonst missarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche Rechte und Ansprüche um so gewisser

binnen 2 Monaten dahier gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls solche Rechte und Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber verloren gehen würden. Pforzheim, den 10. Juni 1857.

Großh. bad. Oberamt. v. Vincenti.

F.512. Nr. 13,013. Freiburg. (Bekanntmachung.)

Der großh. Jüst. hat um Einweisung in Besitz und Gehör der Verlassenschaft des Peter Teitshier von Wendlingen gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn in u e r h a l b 4 W o c h e n keine Einsprache dagegen bei uns erhoben wird.

Freiburg, den 5. Juni 1857. Großh. bad. Stadtamt. J. Meyer.

F.758. Nr. 2830. Radolphzell. (Erbbvorladung.)

Georg Auber von Ehnheim, Bezirksamt Donaueschingen, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika auswanderte, ist zur Erbschaft seines im

März d. J. zu Worblingen verstorbenen Bruders Dominik Auber, Württemberg, kraft Gesetzes berufen. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht an ihn oder dessen Leibeserben die Aufforderung, sich zur Empfangnahme der Erbschaft innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zugewiesen wäre, wenn der Vorgeordnete zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Radolphzell, am 13. Juni 1857. Großh. bad. Amtsrevisorat. Leonhardi.

F.536. Nr. 3417. Verlaachheim. (Erbbvorladung.)

Therese König, volljährig, Tochter des Konrad König von Königshofen, ist zur Erbschaft auf Ableben ihrer Schwieger, der Maurer Johann Schönleber's Ehefrau, Maria Anna, geborne König, von Königshofen, berufen.

Da deren derzeitiger Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, so wird dieselbe hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, a dato, dahier zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, widrigenfalls dieselbe Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zugewiesen wäre, wenn die Abwesende zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Verlaachheim, am 6. Mai 1857. Großh. bad. Amtsrevisorat. Seufert.

F.549. Nr. 4350. Sinsheim. (Erbbvorladung.)

Elisabetha Brandenburger, über 21 Jahre alte Tochter des Adam Brandenburger von Rodbach, welche im Jahre 1853 nach Amerika gereist ist und seit ihrer Abreise noch keine Nachricht von sich gegeben hat, ist kraft Gesetzes zur Erbschaft ihrer verstorbenen Großmutter, der Martin Mairers Wittwe, Karolina Grab von Rodbach, berufen. Diefelbe wird darum, unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten,

zur Erbschaft mit dem Bedurten öffentlich vorgeladen, daß im Richterscheidungsfall die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugewiesen werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeordnete, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Sinsheim, den 3. Juni 1857.

Großh. bad. Amtsrevisorat. Steinmetz.

F.774. Nr. 3289. Schönau. (Schuldenliquidation.)

Gegen den Handelsmann Donat Mairer von Ebnat, vorbehaltslos nachträglicher Bestimmung über den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens, haben wir Amt erkannt, und Tagfahrt zum Schuldenrückstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 15. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Alle jene, welche aus immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hienzu aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in dieser Tagfahrt ein Massepfleger ernannt, und Borg- und Nachlassvergleich verhandelt, und werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richterscheidungen als der Mehrheit der Erichenenen betretend angehängt.

Schönau, den 13. Juni 1857. Großh. bad. Bezirksamt. Ramm.

F.771. Oberkirch. (Erledigte Gerichts-Verfahren.)

Die durch Verlegung des Gerichtsvollziehers Strauß erledigte Stelle eines Gerichtsboten und Gerichtsvollziehers für die Thalorte des hiesigen Bezirks (Oberkirch bis Döttesbach, nebst Nebenorten) soll sofort wieder besetzt werden.

Das Einkommen beträgt beläufig 250 fl. Anmeldungen sind unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse (S. 6 der St.-M.-O. vom 2. Juli 1851, Reg. Schl. Nr. 38), binnen 3 Wochen beim Amt einzuliefern.

Oberkirch, den 15. Juni 1857. Großh. bad. Bezirksamt. Dohm.